

10.12.91

AS - FS - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Anpassung der Renten und zu
den maßgeblichen Rechengrößen in dem in Artikel 3
des Einigungsvertrages genannten Gebiet
(3. Rentenanpassungsverordnung - 3. RAV)

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A

1. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 2 Nr. 1, 2

- a) In § 2 Nr. 1 ist die Zahl "46.800 DM" durch die Zahl "57.600 DM" und die Zahl "3.900 DM" durch die Zahl "4.800 DM" zu ersetzen;
- b) in § 2 Nr. 2 ist die Zahl "57.600 DM" durch die Zahl "70.800 DM" und die Zahl "4.800 DM" durch die Zahl "5.900 DM" zu ersetzen.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1991

(noch Ziff. 1)

Begründung zu a und b:

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung für das Jahr 1992 sind gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Einigungsvertrages und des Gesetzes über die Sozialversicherung festzulegen. Danach sind die Werte zur geschätzten Veränderung des durchschnittlichen Bruttoentgelts 1991 gegenüber dem Jahr 1990 in den neuen Ländern maßgeblich. Unter Zugrundelegung dieser Größen ergibt sich statt eines Wertes von 3.900 DM für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Wert von 4.800 DM. Für die knappschaftliche Rentenversicherung lautet der Wert 5.900 DM statt 4.800 DM/Monat.

B

2. Der Ausschuß für Familie und Senioren und der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.